



Curriculum Theologiae

Religionsfreiheit: Tunesien

Otmar Oehring

<https://doi.org/10.48604/ct.325>

Eingereicht am: 2022-10-31

Eingestellt am: 2022-10-31

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Länderberichte Religionsfreiheit: Tunesien





Sehr geehrte Damen und Herren,

in Tunesien hat der arabische Frühling im Frühjahr 2011 begonnen. Der revolutionäre Umbruch hat viele Hoffnungen genährt: Vor allem die Hoffnung auf mehr Freiheit, auf Demokratie. Und damit natürlich auch die Hoffnung auf Religionsfreiheit. Auch in Tunesien wurde über einen säkularen Staat und über die Verankerung dieser Idee in einer künftigen Verfassung diskutiert. Manche träumten gar von einem laizistischen Staat nach dem Vorbild Frankreichs. Ausgeblendet wurde bei all diesen Diskussionen, dass Tunesien ein islamischer Staat mit einer mehrheitlich religiös-konservativen Gesellschaft ist.

Das Ergebnis der Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung Ende 2011 bestätigt diese Tatsache. Die von der Muslimbruderschaft inspirierte Ennahda-Bewegung konnte gut 40 Prozent der Sitze in der Versammlung gewinnen. Damit ist die Ennahda, die eine Koalitionsregierung mit zwei säkularen Parteien gebildet hat, zu Kompromissen gezwungen. Zu Kompromissen zwischen zwei zunächst unversöhnlichen Positionen – der Position der Befürworter eines säkularen Staates bzw. Befürworter eines islamischen Staates. Man wird sehen, ob die Festlegung des jetzigen Ministerpräsidenten Hammadi Jebali – vormals Generalsekretär der islamistischen Ennahda-Bewegung –, seine Bewegung werde die Freiheiten konsolidieren, er wolle nicht das islamische Recht einführen, Bestand haben wird.

missio wird die Entwicklung der Religionsfreiheit in Tunesien aufmerksam verfolgen und Akteure unterstützen, die sich für ein friedliches und respektvolles Miteinander der Religionen einsetzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer' in a cursive script.

Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

Länderberichte Religionsfreiheit: Tunesien

Zitiervorschlag:

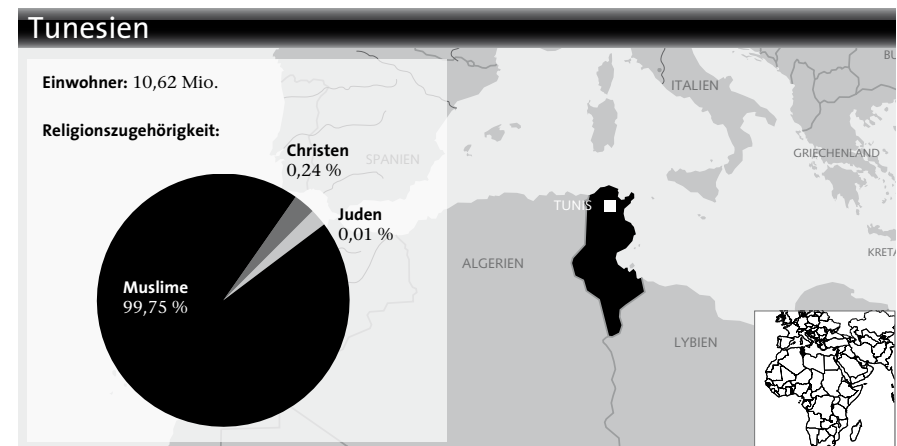
Otmar Oehring

Länderberichte Religionsfreiheit [4]: Tunesien / Otmar Oehring

[missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V.,

Fachstelle Menschenrechte. Otmar Oehring (Hrsg.).]

Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte. – 2012, 20 S.



Der völkerrechtliche Rahmen

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr) vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, ist von der Republik Tunesien am 30. April 1968 unterzeichnet und am 18. März 1969 ratifiziert worden.¹ Er enthält im nachfolgend zitierten Artikel 18 eine für die Republik Tunesien völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit:

„(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.“

Das *Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde* vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.3.1976, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist von Tunesien bislang weder unterzeichnet noch ratifiziert worden.²

Der nationalrechtliche Rahmen

In Artikel 1 der tunesischen Verfassung vom 1. Juni 1959 heißt es:

„Tunesien ist ein freier, unabhängiger und souveräner Staat; seine Religion ist der Islam, seine Sprache das Arabische und sein Regime republikanisch.“³

Auch wenn man das so lesen könnte, als ob die Religion des Staates der Islam sei, hat der frühere Präsident Bourguiba ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Land, nicht aber der Staat islamisch sei. Dementsprechend ist die Scharia bislang auch nicht die Grundlage des tunesischen Rechts. Ungeachtet dessen wurde die Scharia in der Rechtspraxis aber gelegentlich angewandt.

In Artikel 5 der Verfassung heißt es:

„Die Republik Tunesien garantiert die Unverletzlichkeit der Person und die Gewissensfreiheit und schützt die freie Ausübung religiöser Handlungen unter der Bedingung, daß sie die öffentliche Ordnung nicht stört.“

Damit ist Gewissensfreiheit und Kultusfreiheit von der Verfassung garantiert, nicht aber Religionsfreiheit.

Ein zentraler Punkt der Diskussion über die Zukunft Tunesiens bezieht sich auf die Frage, ob auch in einer neuen Verfassung Tunesiens der Islam als Staatsreligion (bzw. Religion des Landes) festgeschrieben werden soll. Die Verfechter der Idee eines zivilen bzw. säkularen Staates, setzten sich im Vorfeld der Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung am 23. Oktober 2011 für die Streichung der entsprechenden Regelung ein, während die Islamisten, die islamische Orthodoxie, aber auch der Interims-Ministerpräsident die Position vertraten, über die Frage eines zivilen bzw. säkularen Staates oder gar der laïcité brauche man vor den Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung nicht zu diskutieren. Tatsächlich ist mit der Antwort auf diese Frage aber eine grundlegende Richtungsentscheidung für den weiteren Weg Tunesiens verbunden.

Das Ergebnis der Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung am 23. Oktober 2011 gibt allerdings noch keine abschließende Antwort auf diese Frage, gleichwohl die islamistische Ennahda-Bewegung⁴ (ehemals: Mouvement de la Tendance Islamique) von Rachid Ghannouchi, der für eine islamische Demokratie eintritt, 37% der Stimmen und 89 der 217 Sitze (41%) in der Verfassungsgebenden Versammlung erringen konnte. Damit war sie zur Teilung der Macht

im Staat und der Bildung einer Koalition gezwungen. Die Ennahda-Bewegung stellt mit Hammad Jebali, zuvor Generalsekretär der Ennahda-Bewegung, den Ministerpräsidenten und hat die Mehrzahl der Ministerien in einer Koalitionsregierung mit den beiden säkular orientierten Parteien Kongress für die Republik (Congrès pour la République (CPR)⁵ und Demokratisches Forum für Arbeit und Freiheit (Forum démocratique pour le travail et les libertés (Ettakol)⁶ übernommen. Im Gegenzug wurde Mustafa Ben Jaafar vom viertplazierten sozialdemokratischen Demokratischen Forum für Arbeit und Freiheit (20 von 217 Sitzen) Präsident der Verfassungsgebenden Versammlung. Moncef Marzouki vom zweitplazierten sozialliberalen Kongress für die Republik (29 von 217 Sitzen) wurde am 12.12.2011 für ein Jahr zum Staatspräsidenten gewählt, wobei nicht unterschlagen werden soll, dass die Ennahda-Bewegung schon im Vorfeld der Wahlen angekündigt hatte, das Amt des Staatspräsidenten im Falle eines Wahlsiegs nicht zu beanspruchen.

Ob der Wahlerfolg der Ennahda-Bewegung vor dem Hintergrund der Gesellschaftsstruktur Tunesiens wirklich eine Überraschung war, sei dahingestellt. Er hat aber sofort Anlass zu polemischen Auseinandersetzungen gegeben, weil nun jedes Wort der Vertreter der Ennahda-Bewegung von den Anhängern eines säkularen Staates auf die Goldwaage gelegt wird und ihnen permanent unterstellt wird, sie wollten die Errungenschaften der Vergangenheit schleifen und einen islamischen Staat schaffen. Nicht nur deshalb wird die Ausarbeitung einer neuen Verfassung eine große Herausforderung sein, wobei die Anhänger eines säkularen Staates das gegen die Ennahda-Bewegung verteidigen wollen, was bereits in den Zeiten des damaligen Staatspräsidenten Habib Bourguiba in der Verfassung und im Personenstandsrecht festgeschrieben wurde. In Artikel 1 der bisherigen Verfassung heißt es: Tunesien ist ein freier Staat, unabhängig und souverän, seine Religion ist der Islam ... Auch wenn man das so lesen kann, als ob der Islam die Staatsreligion Tunesiens sei, wird der frühere Präsident Bourguiba mit dem Hinweis zitiert, das Land, nicht aber der Staat sei islamisch, und entsprechend sei der zitierte Verfassungspassus zu verstehen.

In der Praxis von weitaus größerer Bedeutung sind jene Rechtsnormen, die die Gleichheit von Mann und Frau vor dem Gesetz postulierten. Teile der Zivilgesellschaft und der neu etablierten Parteien setzten sich dafür ein, dass in der neuen Verfassung der säkulare Staat festgeschrieben wird und die Gleichheit von Mann und Frau garantiert bleibt. Die Islamisten – nicht nur jene von der Ennahda-Bewegung und aus deren Umfeld – haben sich vor den Wahlen nicht offen gegen die beschriebenen Errungenschaften der Ära Bourguiba positioniert. Ihre Gegner wollen ihnen aber nicht abnehmen, dass sie sich nicht tatsächlich

doch für eine Islamisierung des Staatswesens und möglicherweise sogar für einen islamischen Staat einsetzen werden, wenn sich ihnen dazu die Möglichkeit bietet. Das zumindest ist ihnen vor dem Hintergrund des Wahlergebnisses momentan aber nicht aus eigener Kraft möglich. Und die politischen Gewichtungen in der Verfassungsgebenden Versammlung lassen erwarten, dass sich dort keine Koalitionen schmieden lassen, die Anlass zur Sorge geben, dass das Erbe Bourguibas schon bald der Vergangenheit angehört.

Natürlich wird man nicht erwarten dürfen, dass unter den gegebenen Verhältnissen das Thema Religionsfreiheit auf die Agenda kommen und gar in der neuen Verfassung verbrieft werden wird. Aber auch schon bisher wurde im Diskurs der säkular orientierten Eliten Gewissensfreiheit (*liberté de conscience*) so verstanden, dass darunter auch die Religionsfreiheit zu subsumieren sei. Selbst Apostasie und Konversion sind dann rechtlich kein Problem. Und schon bislang musste sich niemand vor Gericht verantworten, weil er konvertierte. Die gesellschaftlichen Sanktionen und häufig auch die faktischen Sanktionen von Seiten der Behörden – z.B. Entzug der Lebensmittelkarten o.ä. –, haben potentielle Konvertiten aber mehr als einmal darüber nachdenken lassen, ob der beabsichtigte Schritt – das offene Bekenntnis z.B. zum Christentum – nicht doch ein zu großer Schritt sei. Wie sich die entsprechende Situation in Zukunft entwickeln wird, ist schwer abzuschätzen. Einerseits hat die Gesellschaft Tunesiens durch die Revolution ihre Ketten gesprengt und sich geöffnet. Das hat natürlich auch den Islamisten – und nicht nur der Ennahda-Bewegung – neue Möglichkeiten eröffnet. Das nächste Jahr, in dessen Verlauf eine neue Verfassung erarbeitet und dann dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden soll, wird möglicherweise eine Antwort darauf geben, wie die Ennahda-Bewegung – aber nicht nur sie – mit den neuen Möglichkeiten umgehen wird.

In jedem Fall werden sich bei den kommenden Debatten zwei zunächst unvereinbare Positionen gegenüberstehen. Denn die Positionen des Ennahda-Vordenkers Rachid Ghannouchi, der ein Verfechter „islamischer Prinzipien in der islamischen Herrschaft“ ist, wonach die grundsätzliche Beibehaltung der islamischen schariatrechtlichen Ordnung die oberste Legitimität repräsentiert, die Autorität der Scharia also über allem steht, sind zwangsläufig unvereinbar mit Vorstellungen von einem zivilen bzw. säkularen Staat oder gar der *laïcité* französischer Prägung. „Einen weiteren Einblick in Ghannouchis Vorstellung einer islamischen Demokratie erlaubt seine Haltung zu Apostaten: Die Abkehr vom islamischen Glauben gehört für ihn nicht zum islamischen Recht auf Freiheit. Denn eine Abspaltung vom Islam ist gemäß Ghannouchi einem Vergehen gegen Recht und Ordnung gleichzusetzen und stellt somit einen Straftatbestand dar.“⁷

Kompatibler mit den Vorstellungen eines zivilen bzw. säkularen Staates klingen da schon seine Aussagen zur Stellung der Frau in der Gesellschaft: „Nichts im Islam rechtfertigt den Ausschluss der Hälfte der Gesellschaft aus dem Kreis der Beteiligung und der Ausübung von Tätigkeiten in öffentlichen Angelegenheiten. Es ist sogar ungerecht hinsichtlich des Islam und der Umma [Gemeinschaft aller Muslime weltweit], bevor es noch eine Ungerechtigkeit gegenüber den Frauen selbst darstellt. Weil in dem Maße, wie die Beteiligung der Frau am öffentlichen Leben wächst, auch das Bewusstsein der Umma und ihrer Fähigkeit gedeiht.“⁸ Dass am Ende keine Seite – weder die Islamisten von der Ennahda-Bewegung, noch die Befürworter eines zivilen bzw. säkularen Staat oder gar der *laïcité* – ihre Grundüberzeugungen unverändert in einer neuen tunesischen Verfassung verankern können, ist schon jetzt klar. Das gilt offensichtlich auch für Vertreter der Ennahda-Bewegung wie Hamadi Jabali, bislang Generalsekretär der Ennahda und nun Ministerpräsident Tunesiens, der vor seiner Wahl zum Ministerpräsidenten feststellte: „Wir werden die Freiheiten konsolidieren“, er strebe weder die Polygamie an, noch wolle er das islamische Recht einführen.

Situation der verschiedenen Konfessionen

Islam

Rund 99,75 % der Einwohner Tunesiens sind Muslime. Die überwiegende Mehrheit der Muslime Tunesiens bekennt sich zur malikitischen Rechtschule.⁹ Ein Großteil der einheimischen muslimischen Bevölkerung der Insel Djerba (120.000 Einwohner) sind Ibaditen.¹⁰

Nicht-muslimische Minderheiten

Die Frage nach der rechtlichen Anerkennung nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften ist – abgesehen von der römisch-katholischen Kirche – nur rudimentär zu beantworten. Am 27. Juli 1881 anerkannte der Bey von Tunis die katholische Gemeinschaft.¹¹ Tunesien hatte sich allerdings kurz zuvor im Vertrag von Bardo (Al-Qasr as-Sa'id) vom 12. Mai 1881 dem französischen Protektorat unterstellen müssen.

Faktisch handelt es sich auch bei der Église réformée und der anglikanischen Kirche um Kirchen, die sich in der Zeit des Protektorats im heutigen Tunesien etabliert haben. Ihr ursprünglicher Rechtsstatus war ein Abbild des Status in den europäischen Bezugsländern Frankreich, Italien und Großbritannien. Die einzige Kirche, die nach der Unabhängigkeit der Republik Tunesien offiziell von

dieser anerkannt wurde, ist die römisch-katholische Kirche. Das Judentum hat in Tunesien aus historischen Gründen einen besonderen Platz unter den nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften eingenommen. Ungeachtet dessen ist allerdings auch die jüdische Religionsgemeinschaft nicht rechtlich anerkannt.

Christen

Katholiken

Die zahlenmäßig größte der christlichen Kirchen ist die römisch-katholische Kirche. Die Zahl der Katholiken beläuft sich auf rund 25.000 Personen. 90 % sind Schwarzafrikaner (Studenten, Migranten, Illegale), 10 % Europäer und andere. Aktuelle Grundlage des Rechtsstatus der katholischen Kirche in Tunesien ist eine Vereinbarung (Modus Vivendi) zwischen der Republik Tunesien und dem Heiligen Stuhl, die am 10. Juli 1964 in Kraft trat.¹² Der Modus Vivendi stellt fest:

Artikel 2: Die katholische Kirche in Tunesien umfasst jene Personen katholischen Bekenntnisses, die in Tunesien leben. Die katholische Kirche ist eine juristische Person. Ihr Sitz ist Tunis. Sie wird vertreten durch den Prälaten ‚nullius‘ von Tunis, der im Rahmen der tunesischen Gesetze befugt ist, unmittelbar oder mittelbar über das Immobilieneigentum der katholischen Kirche zu verfügen.

Artikel 3: Die katholische Kirche enthält sich jeglicher politischen Aktivität.

Artikel 4: Die Republik Tunesien

- erkennt an, dass die katholische Kirche in Tunesien ihre eigenen Angelegenheiten erledigt, ohne dabei die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Landes berücksichtigen zu müssen;
- erlaubt die Unterweisung in der christlichen Lehre in den weiterhin im Eigentum der Kirche befindlichen Räumlichkeiten sowie ohne besondere Erlaubnis in Privaträumen, in den weiterhin im Eigentum der Katholischen Kirche befindlichen Schulen nur, sofern die Schüler katholischen Bekenntnisses sind und die Eltern zustimmen;
- hindert den Prälaten von Tunis nicht an der Ausübung seiner spirituellen Autorität über die katholischen Gläubigen in Tunesien;
- gestattet dem Heiligen Stuhl hinsichtlich seiner spirituellen Aktivitäten freien Kontakt mit dem Klerus und den katholischen Gläubigen in Tunesien.

Die Lage der Kirche ist vorderhand von der Revolution unberührt geblieben. Eine Verbesserung der Lage ist nicht unmittelbar messbar, wenngleich viele Mitglieder der diversen Übergangsregierungen des Jahres 2011 und auch der – nach den Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung – am 24. Dezember 2011 gebildeten Regierung zum langjährigen Netzwerk der Kirche in der tunesischen Gesellschaft gehören.

Als am 18. Februar 2011 der 34-jährige polnische Priester P. Marek Rybinski SDB getötet wurde, hat das in Kreisen der katholischen Kirche und bei den anderen christlichen Gemeinden schlimmste Befürchtungen im Hinblick auf das Umfeld ausgelöst. Am nächsten Tag haben aber 15.000 Tunesier an einem Trauerzug zum Gedenken an P. Rybinski teilgenommen und so ihre Solidarität mit den Christen zum Ausdruck gebracht. Zudem hat sich zeitnah gezeigt, dass das Tötungsdelikt einen privaten Hintergrund hatte. Der Täter, ein tunesischer Mitarbeiter der Salesianer, schuldete P. Rybinski Geld, das ihm dieser geliehen hatte. Da er das Geld nicht zurückzahlen konnte, musste P. Rybinski sterben.

Evangelische Kirche

Die Église Réformée de Tunisie, hervorgegangen aus der Église Réformée de France, ist seit 1882 in Tunesien präsent.¹³ Zentrales Problem der Kirche, die heute das Dach für alle in Tunesien aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen wie den Baptisten, den Presbyterianern, den Darbysten (Brüderbewegung), den Pfingstchristen und anderen ist, ist – wie bei anderen nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften – der fehlende Rechtsstatus, der den Aufbau von Gemeinden außerhalb von Tunis nur dort möglich macht, wo es ‚alte‘ Kirchengebäude der Église Réformée de Tunisie gibt. Die zahlenmäßig größte der Teilgruppen ist gegenwärtig die presbyterianische Kirche. Die französisch- bzw. englischsprachige Gemeinde umfasst rund 250 Personen, die 20 Nationen und einer Vielzahl von Kirchen angehören, die von vier Pastoren betreut werden. Die arabischsprachige evangelisch-freikirchliche Gemeinde, die vor der Jasmin-Revolution rund 200 Mitglieder zählte – jetzt nur noch rund 100 – wird von zwei tunesischen freikirchlichen Pastoren betreut. Einer der Pastoren hat nach der Jasmin-Revolution wegen Bedrohung durch Islamisten das Land verlassen müssen. Vor der Revolution ist es immer wieder zu Übergriffen der Staatsmacht auf einzelne – vor allem tunesische – Angehörige der im Gebäude der Église Réformée de Tunisie versammelten Kirchen gekommen. So sind etwa die Eltern einer jungen Frau, die die arabischsprachige Gemeinde frequentiert, – wohl von der Geheimpolizei – angerufen und aufgefordert worden, ihre Tochter am weiteren Besuch der Gemeinde zu hindern. Den in ärmlichen Verhältnissen lebenden Eltern eines Studenten sei mit Verweis auf den Gemeindebesuch des Sohnes die Lebensmittelkarte für einen Monat gestrichen worden. Solche Bedrohungssituationen habe es seit der Revolution nicht mehr gegeben.

Anglikanische Kirche

Fehlende rechtliche Anerkennung ist das zentrale Problem der anglikanischen Kirche. Dem Ministerium für religiöse Angelegenheiten sind die Anglikaner offiziell unbekannt, gleichwohl die St. Georgs-Kirche bereits 1901 auf Land errichtet wurde, das der britischen Krone als Geschenk übereignet worden war. Aufenthaltsgenehmigungen für den Bischof – einen Briten – werden regelmäßig verlängert, Probleme gibt es dagegen mit den Aufenthaltsgenehmigungen für einen weiteren nigerianischen Geistlichen. Faktisch gibt es zwei voneinander unabhängige Gemeinden – die eigentliche, eine englischsprachige mit ca. 200 eingetragenen Mitgliedern (dazu 60 Kinder und 30 Jugendliche), sowie eine arabischsprachige mit 30 bis 35 Mitgliedern. Natürlich gibt es Kontakte zwischen den beiden Gemeinden, wobei diese Kontakte allerdings den Umständen geschuldetermaßen niederschwellig verlaufen. Die arabischsprachigen Gläubigen sind mit den Problemen aller Konvertiten in der islamischen Welt konfrontiert: Sie haben Probleme mit ihren Familien, ihrem sozialen Umfeld, werden aus dem Haus geworfen, finden keinen Job bzw. verlieren ihren Job. Prekär ist insbesondere die Lage der Führer der arabischsprachigen Gemeinde, da sie besonders exponiert sind. Einer musste jüngst zum eigenen Schutz das Land verlassen. Während ausländische Gemeindeglieder auf dem christlichen Friedhof beerdigt werden können, gibt es keine entsprechende Beerdigungsmöglichkeit für tunesische Gemeindeglieder – sie müssen auf muslimischen Friedhöfen beerdigt werden.

Judentum

Auch wenn der tunesische Staat aus historischen Gründen dem Judentum eine herausgehobene Rolle zugesteht, hat auch die jüdische Religionsgemeinschaft bislang keine rechtliche Anerkennung erfahren.

Wesentliche Detailfragen

Apostasie/Konversion

Artikel 18, Absatz 2 IPbPR sieht das Recht auf Apostasie – die Abwendung von einer Religion – und Konversion – den Übertritt zu einem anderen Bekenntnis – vor. Damit ist die Antwort auf die Frage, ob Apostasie und Konversion in einem Staat erlaubt sind oder nicht, ein wichtiger Hinweis für Religionsfreiheit.

In Tunesien gibt es keine rechtlichen Sanktionen für Apostasie/Konversion. Allerdings hatten Apostaten/Konvertiten vor der Jasmin-Revolution Sanktionen von Behördenvertretern zu befürchten. Das zeigen die oben erwähnten Probleme einzelner Personen, die sich z.B. Freikirchen angeschlossen haben. Das ergibt sich aber auch aus Berichten über Schikanen gegenüber einzelnen Apostaten/Konvertiten, die Schwierigkeiten bei der Arbeitsplatzsuche hatten, ihren Arbeitsplatz nach entsprechenden Hinweisen verloren, die keinen Ausbildungs- oder Studienplatz bekamen oder Probleme im Zusammenhang mit der Ausstellung von Reisedokumenten hatten. Indirekt kann man aber auch aus der Tatsache, dass die arabischsprachige freikirchliche Gemeinde, die vor der Jasmin-Revolution rund 200 Personen umfasste, mittlerweile die Hälfte der Gemeindeglieder verloren hat, schließen, wie intensiv der Staat vor der Jasmin-Revolution potentielle Apostaten/Konvertiten ‚begleitet‘ hat. Der einzige naheliegende Schluss hierfür ist, dass die Geheimpolizei des Ben Ali-Regimes die freikirchliche Gemeinde massiv unterwandert hatte, nach dem Zusammenbruch des Regimes nunmehr aber keine Geheimpolizisten mehr verfügbar sind.

Die Freiheit einer Person, die einen Religionswechsel beabsichtigt, ist dessen ungeachtet gesellschaftlichen Sanktionen unterworfen, die u.U. auch ernstzunehmende Auswirkungen auf die Unversehrtheit von Leib und Leben des Betroffenen haben können. Selbst wenn mit solchen Folgen nicht gerechnet werden muss, können Apostasie und Konversion mitunter sozialem Selbstmord gleichkommen.

Nennung der Religion in offiziellen Dokumenten

Die Religion wird in den Personenstandsregistern und den Personalausweisen genannt.

Religionsunterricht

An staatlichen und privaten Schulen wird islamischer Religionsunterricht auf der Grundlage staatlicher Curricula erteilt. Nicht-islamischer Religionsunterricht kann de facto nur in Räumen der anerkannten nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften erteilt werden.

Der katholischen Kirche ist gemäß Artikel 4 des Modus Vivendi zwischen der Republik Tunesien und dem Heiligen Stuhl vom 10. Juli 1964 die Unterweisung in der christlichen Lehre in den weiterhin im Eigentum der Kirche befindlichen Räumlichkeiten sowie ohne besondere Erlaubnis in Privaträumen erlaubt; in den weiterhin im Eigentum der katholischen Kirche befindlichen Schulen nur, sofern die Schüler katholischen Bekenntnisses sind und die Eltern zustimmen.

Fazit

Die Republik Tunesien ist durch die Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) eine völkerrechtliche Selbstverpflichtung eingegangen. Sie verstößt

gegen Artikel 18, Absatz 1, 1. HS IPbPR dadurch,

- dass sie ihre Staatsbürger zur Preisgabe ihrer Religionszugehörigkeit in Personalausweisen und den Personenstandsregistern zwingt,
- dass sie ihre muslimischen Staatsbürger hindert, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl anzunehmen.

gegen Artikel 18, Absatz 1, 2. HS IPbPR dadurch,

- dass sie bestimmten Religionsgemeinschaften keinen Rechtsstatus verleiht, der ihnen die Möglichkeit geben würde, sich in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weise zu organisieren,
- dass sie nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt.

gegen Artikel 18, Absatz 2 IPbPR dadurch,

- dass sie ihre Staatsbürger zur Preisgabe ihrer Religionszugehörigkeit und eines Wechsels derselben in Personalausweisen und den Personenstandsregistern zwingt,
- dass sie ihre muslimischen Staatsbürger hindert, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl anzunehmen.

gegen Artikel 18, Absatz 3 IPbPR dadurch,

- dass sie bestimmten Religionsgemeinschaften keinen Rechtsstatus verleiht, der ihnen die Möglichkeit geben würde, sich in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weise zu organisieren,
- dass sie den nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt.

gegen Artikel 18, Absatz 4 IPbPR dadurch,

- dass sie Personen, die nicht dem sunnitischen Islam angehören, zur Teilnahme am sunnitisch-islamischen Religionsunterricht zwingt,
- dass sie anderen Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt.

Fußnoten

- 1 http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en
- 2 http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en
- 3 <http://www.verfassungen.net/tn/verf59-i.htm>
- 4 <http://de.wikipedia.org/wiki/Ennahda>
- 5 http://fr.wikipedia.org/wiki/Congr%C3%A8s_pour_la_R%C3%A9publique und http://en.wikipedia.org/wiki/Congress_for_the_Republic
- 6 http://fr.wikipedia.org/wiki/Forum_d%C3%A9mocratique_pour_le_travail_et_les_libert%C3%A9s
- 7 http://www.verfassungsschutz-bw.de/index.php?option=com_context&view=article&id=1071:reihe-fuehrungs-und-identifikationsfiguren (Ende 2011 noch zugänglich, gegenwärtig nicht mehr !)
- 8 Ebenda
- 9 <http://www.eslam.de/begriffe/m/malikiten.htm>
- 10 Die Ibaditen betrachten sich selbst als „Leute der korrekten Richtung“, [ahl-al-istiqama] und stufen die anderen Muslime als Polytheist [muschrik] ein, wobei sie diese allerdings nur eingeschränkt den Ungläubigen [kafir] zuordnen. Mit dieser Einstellung stoßen sie auf wenig Gegenliebe bei den anderen Rechtsschulen. (<http://www.eslam.de/begriffe/i/ibaditen.htm>)
- 11 <http://aan.mmsh.univ-aix.fr/volumes/1964/1964/Eglise-en-Tunisie.pdf>
- 12 Décret ilo 64-245 du 23 juillet 1964. J.O.R.T.,(3 6), 24-7-64. 902. cf. Documents. IV, 4. Zitiert nach: <http://aan.mmsh.univ-aix.fr/volumes/1964/1964/Eglise-en-Tunisie.pdf> . Eine Liste der kirchlichen Liegenschaften, die auf der Grundlage des Modus Vivendi dem tunesischen Staat übertragen – nicht von ihm konfisziert – wurden, findet sich unter: http://www.profburp.com/tunis1900/eglises/modus_vivendi.htm
- 13 Vgl.: Une église en métamorphose. <http://www.ertunis.com/node/2>

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Fachstelle Menschenrechte

Autor und Herausgeber: Dr. Otmar Oehring

Postfach 10 12 48

D-52012 Aachen

Tel.: ++49/241/7507-00

Fax: ++49/241/7507-61-253

E-mail: menschenrechte@missio.de

© missio 2012

ISSN 2193-4339

missio-Bestell-Nr. 600 504